

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 11-12

Artikel: Zivilschutz und Luftschutztruppen
Autor: Jeanmaire
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz und Luftschutztruppen

Gesetzliche und geschichtliche Entwicklung

Die Grundlage der heute gültigen Ordnung bildet Artikel 85, Absatz 6 und 7 der Bundesverfassung, «Massnahmen für die Sicherheit gegen innen und aussen».

Als sich in den dreissiger Jahren eine Bedrohung unseres Landes durch Deutschland abzeichnete, eine Bedrohung, welche vor allem auch die Mittel des Luft- und Gaskrieges umfasste, wurde auf der Grundlage des erwähnten Artikels der Bundesverfassung ein *dringlicher Bundesbeschluss* gefasst, welcher dem Referendum nicht unterstand und den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung zum Gegenstand hatte.

Dieser dringliche Bundesbeschluss vom 29. September 1934 gibt dem *Bund die Vollmachten zur Schaffung der Zivilschutzmassnahmen*, zwingt die Kantone und luftschutzpflichtigen Gemeinden, den Zivilschutz zu organisieren, sieht die *Dienstpflicht aller Personen* vor, der Männer, Frauen und Ausländer, und *regelt die Verteilung der Kosten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden*.

Auf diesen Bundesbeschluss stützten sich Ende der dreissiger Jahre und während des Aktivdienstes 1939 bis 1945 die Verdunkelungsmassnahmen, die Verkehrsregelung während der Verdunkelung, die Entrümplungsvorkehren, das damalige Luftschutzrecht, die Organisation, die Ausrüstung und Ausbildung des ehemaligen «blauen Luftschutzes», mit inbegriffen die Betriebsschutzorganisationen.

Nach dem Aktivdienst 1939—1945 trat eine gewisse Stagnation ein; man glaubte, der Bedrohung für lange Zeit, wenn nicht für immer, ledig zu sein. Das Material des «blauen Luftschutzes» wurde magaziniert, sofern es nicht verschwand.

Doch schon wenige Jahre später musste man feststellen, dass erneute kriegerische Handlungen nicht ausgeschlossen waren. Auch erkannte man, vorwiegend auf Grund der mittlerweile bekanntgewordenen Kriegserfahrungen, dass eine *nur auf ziviler Basis aufgebaute Luftschutzorganisation* die durch moderne Vernichtungswaffen entstehenden Schadenlagen kaum allein meistern könnte; weder Ausrüstung, Ausbildung noch Ausbildungsdauer sind dafür genügend. Man entschloss sich deshalb 1951, den Zivilschutz durch die neu zu schaffenden *Luftschutztruppen* zu verstärken; der Armee wurde ein Mittel zur Hilfe an den Zivilschutz eingegliedert.

In die gleiche Zeitperiode fällt die Schaffung wichtiger Rechtsgrundlagen für die *baulichen Massnahmen*.

*Von Oberst i. Gst. Jeanmaire, Instr. Of. **

Es sind der *Bundesbeschluss* betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950, die *Vollzugsverordnung* zum *Bundesbeschluss* betreffend den baulichen Luftschutz vom 18. Mai 1951 und die *Verfügung* des *EMD* betreffend den baulichen Luftschutz vom 23. Mai 1951.

Diese Rechtsgrundlagen stehen noch heute in Kraft und *schreiben vor*: die Pflicht, bei allen Neubauten



und wichtigen Umbauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern *Schutzräume* zu bauen, Notausgänge zu schaffen und Öffnungen in Brandmauern vorzubereiten; die Pflicht, bestehende Schutzbauten instand zu halten; die zu leistenden *Subventionen* an die verursachten *Mehrkosten* (Bund 10 %, Kanton 20 %, Gemeinde 20 %), ferner die Beiträge für freiwillige Schutzbauten und für Wasserspeicher, welche die Brandbekämpfung vom Hydrantennetz unabhängig machen.

Gestützt auf Artikel 3 und 8 des *Bundesbeschlusses* vom 29. September 1934 wurde schliesslich die *Verordnung des Bundesrates über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen vom 26. Januar 1954* geschaffen. Diese Ver-

* Der Vortrag fand im Rahmen des Unterrichtes an der Militärschule der ETH statt, wobei u. a. auch der Einsatz einer Ls. Kp. in Brand und Trümmern demonstriert wurde. Siehe Photos! — Dieser Einsatzübung und dem Vortrag folgten der Chef der A+L sowie der Chef des schwedischen Zivilschutzes, Generaldirektor Sundelin.

ordnung schreibt vor, dass der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die *Aufrechterhaltung der öffentlichen und privaten Betriebe im Kriege Sache der zivilen Behörden sei* (Art. 1).

Artikel 2 verpflichtet die Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern, eine Zivilschutzorganisation zu schaffen. Artikel 3 überbindet den Betrieben von 50 und mehr Angestellten die Pflicht, eine Betriebsschutzorganisation aufzubauen. In Artikel 4 bezeichnet die Verordnung als *Chef der örtlichen Organisationen* und zugleich als Beauftragten der Gemeinde eine geeignete Persönlichkeit, den *Ortschef*. Dieser hat die örtliche Organisation vorzubereiten. Im Ernstfall koordiniert und leitet er den Einsatz aller zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Mittel. Im weiteren regelt die Verordnung die Befugnisse der verschiedenen Dienste. Sie sieht die *Dienstplicht* aller Personen zwischen 15 und 65 Jahren vor, der Männer, Frauen und Ausländer, mit Ausnahme der Militärdienstpflchtigen; sie regelt dazu noch die Begrenzung der Dienstplicht, die Einteilung und die Ausbildung.

Die in der Praxis heute verwirklichte Regelung kennt nur die Dienstplicht der Schweizer Bürger männlichen Geschlechts zwischen 20 und 60 Jahren; für Frauen und andere besteht die Möglichkeit der freiwilligen Dienstleistung. Ausgebildet werden nur die Kader.

Organisation des Zivilschutzes

Der *Grundgedanke* der Organisation des *Zivilschutzes* geht von der Erkenntnis der Kriegserfahrung aus, dass die schwersten Verluste, auch wenn Schutzzäume und Schutzorganisationen vorhanden waren, nicht während der Bombardierung eintraten, sondern nachher, als Folge der Ausbreitung der Brände, des Wassers, der Erstickungsluft und hauptsächlich der *Panik*.

Der Mensch kann diese Elemente nur meistern, wenn er sie an der Entstehungsquelle am Anfang erfassen und bekämpfen kann.

Das *Schwergewicht* der Schutzorganisation ist daher in das *Haus* (Hauswehren) und in den *Betrieb* gelegt (Betriebsschutz).

Einerseits wird damit die Möglichkeit gegeben, die dynamischen Schäden in ihrem Anfangsstadium zu erfassen, anderseits aber die beste Voraussetzung dafür geschaffen, nicht der Panik zu verfallen. Wer eine *Aufgabe zu erfüllen hat, ist dafür weit weniger anfällig, als wer die Ereignisse nur untätig über sich ergehen lassen muss.*

Im modernen Krieg muss mit dem *Einsatz von Atombomben* gerechnet werden. Ausser einer *Steigerung der Intensität* der auch bei den konventionellen Mitteln bekannten Wirkungen und dem *neuen Faktor der Radioaktivität* ändert sich grundsätzlich nichts; die Schutzmassnahmen gegen konventionelle Mittel behalten ihre Wirkung und Gültigkeit im wesentlichen gleich. Die

von den Nuklearwaffen zu erwartende Wirkung gibt keine Argumente, welche die Grundsätze der zivilen Schutzorganisationen in Frage stellen würden.

Die *Verantwortung* für die zu treffenden Massnahmen liegen im *Haus* in der Regel beim Hauseigentümer, im *Betrieb* bei der Betriebsleitung. Nach den geltenden Bestimmungen besteht die Schutzwicht in Ortschaften von über 1000 Personen und bei Betrieben mit einer Belegschaft von 50 Personen an aufwärts (VO vom 26. Januar 1954, Ziff. 2 und 2).

Da die Kriegserfahrungen und einfache Ueberlegungen aufzeigen, dass auch im besten Fall nicht erwartet werden kann, dass die Organisationen in Haus und Betrieb in jedem Fall und überall ausreichen, muss die *Gemeinde* selber *Mittel* bereitstellen, welche ihr gestatten, beim Eintreten einer Schadenlage ein *Schwergewicht* in der Schadenbekämpfung zu bilden.

Solche Mittel sind die Kriegsfeuerwehren, neuerdings die *Einsatzdetachemente*, befähigt zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung, ferner die *technischen Dienste*, ein System für *Warnung, Beobachtung und Verbindung*, eine *sanitätsdienstliche Organisation* und Mittel zur *Betreuung von Ausgebombten*, von Obdachlosen. Es liegt auf der Hand, dass der Einsatz aller dieser Mittel nur von einer Stelle aus geführt werden kann, welche die *Verhältnisse* kennt und den *Ueberblick* besitzt. Diese führende Stelle ist der *Ortschef*. Dort, wo einer Ortschaft militärische Luftschutztruppen beigegeben sind, stehen diese als schwerstes Mittel im Katastropheneinsatz zur Verfügung des Ortschefs. Dieser allein bestimmt, wo er deren Hilfeleistung benötigt. Die Durchführung dieser Hilfe — die Auftragserfüllung — ist Sache des Truppenkommandanten.

Unumgängliche *Grundlage einer wirksamen zivilen Schutzorganisation* ist eine genügende Zahl privater und öffentlicher *Schutzzäume*; nur diese ermöglichen das Ueberstehen von *Angriffen* und gewährleisten *notfalls den Fortgang des täglichen Lebens*. Die Vorschriften über deren Bau sind *Bundessache*; die Kantone überwachen die Durchführung, die Gemeinden leiten die Planung auf ihrem Gebiet. Ziel ist, dass jedes *Haus, jeder Betrieb seinen Schutzraum* besitzt; überdies sind Schutzzäume dort nötig, wo Menschenansammlungen im



öffentlichen Verkehr zu erwarten sind, ebenso der Bau der nötigen Unterstände für die örtliche Schutz- und Betreuungsorganisation und die Luftschutztruppen, wie Kommandoposten, Sanitätshilfsstellen, Unterstände für Mannschaften und Geräte.

Grosse Bedeutung kommt überdies der zwischenörtlichen Hilfe zu; insbesondere dort, wo keine Luftschutztruppen zur Verfügung stehen — was für die grosse Mehrzahl der zivilschutzwichtigen Ortschaften unseres Landes zutrifft —, muss dieses Mittel für den Ortschef als letzte Reserve betrachtet werden. Dabei ist diese Hilfe eine *doppelte*: einerseits die *Heranführung zusätzlicher Mittel* zur Schadenbekämpfung und zur Rettung von Menschen, anderseits die Möglichkeit, Obdachlose unterzubringen und genügende Fürsorge zu schaffen.

Jede mögliche und zu erwartende Wirkung eines Feindes aus der Luft auf die Zivilbevölkerung eines Siedlungsgebietes kommt einem *Ueberfall* gleich. Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich, dass der Ortschef seine *Mittel so bereitstellen* muss, dass ihr *Einsatz beim Eintreten dieses Ueberfalles automatisch ausgelöst wird*. Das gilt für das wichtigste Mittel, die Hauswehren, ebenso wie für den Einsatz der Luftschutztruppe. Dieser *vorbereitete und eingeübte Einsatz der Mittel* ist nur möglich, wenn die *Beurteilung der Lage* jetzt schon, in Friedenszeiten, *laufend durchgeführt und überprüft* wird; die Faktoren Auftrag (Menschenrettung), Gelände (die Ortschaft), Feind (dynamische und statische mögliche Schäden), Rahmen (zur Verfügung stehende militärische Mittel, zwischenörtliche Hilfe) wie auch die Mittel sind bekannt; unbekannt ist allein die Zeit und, wenn man will, das Ausmass der Feindwirkung. Diese *luftschutztaktisch-technische Beurteilung ist Sache des Ortschefs und seiner Mitarbeiter*, dort, wo Luftschutztruppen zugeteilt sind, in Zusammenarbeit mit deren Kommandanten. In diese Beurteilung hinein gehört auch die Planung und Schaffung genügender Wasserbezugsorte und Reserven, welche vom leicht verletzlichen Hydrantennetz unabhängig sind. Wasser ist für den Zivilschutz und die Luftschutztruppen das, was die Munition für den Infanteristen und Artilleristen ist: es ist die Munition.

Die Luftschutztruppen

Aus der Erkenntnis, dass beim Einsatz der heutigen Vernichtungswaffen die entstehenden Schadenlagen in den Städten kaum allein durch die Mittel des Zivilschutzes gemeistert werden können — schwere Mittel erheischen eine dementsprechend lange Ausbildung — entschloss man sich 1949, auch auf Grund der Erfahrungen aus dem Weltkrieg 1939—1945, den Zivilschutzorganisationen durch ein Element der Armee zu helfen. Dieses Element der Armee zur Hilfeleistung an die Zivilschutzorganisationen ist die Luftschutztruppe.

«Die Luftschutztruppen der Armee sind für die Unterstützung der zivilen Schutzorganisationen bestimmt. Sie sind in den für das nationale Durchhalten entscheidenden Städten bereitgestellt und für die Vornahme schwierigster Menschenrettungen in stark brand-

gefährdeter und verschütteter Lage vorgesehen, organisiert und ausgerüstet.» (Oberstbrigadier Münch, Chef der Abteilung für Luftschutz EMD.)

Ihre dazu notwendige Ausrüstung besteht im wesentlichen aus einer starken *Pionierausrüstung* zum raschen *Durchbrechen* zu Verschütteten durch Holz, Eisen, Stein, Erde und einem Wirrwarr von alledem, aus einer *Sanitätsausrüstung zur Bergung Verletzter* und für die Erste Hilfe sowie aus einer starken *Brandschutzausrüstung*, um durch grösste Hitze an die Verschütteten heranzukommen. Ferner werden Spür- und Messgeräte für radioaktive und chemische Untersuchungen im Falle von Verseuchungen und Schutzanzüge für die Truppe benötigt.

Für die *Führung* dieser Truppe ist eine leistungsfähige und in städtischen Verhältnissen brauchbare Funk- und Telephonausrüstung erforderlich. Diese und die gesamte übrige Ausrüstung muss auf kurze Distanzen auch über Trümmer hinweg geschleppt werden können; sie muss also tragbar sein. Zum Hinführen, vor allem für den Antransport des Materials, braucht es Motortransportmittel.

Die Pionierausrüstung besteht dementsprechend aus Räumwerkzeugen aller Art, wie Stemmeisen, Brecheisen, Zappi, Kärsen, Pickeln, Schaufeln, Schneidbrennern, mechanischen Hebezeugen für schwere Lasten, aus pneumatischen Bohr- und Abbruchhämtern, Saugpumpen, Kompressoren zum Antrieb dieser pneumatischen Werkzeuge, ausserdem aus Seilwerk und Leitern, Zelten und aus einer Sprengausrustung.

Für die *Brandschutzausrüstung* werden *Motorspritzen* benötigt, Schlauchmaterial zum Heranführen des Wassers *unabhängig vom Hydrantennetz*, zur Erzielung der nötigen Wassermenge zur Abkühlung besonders heißer Durchgänge und zur Erzielung des nötigen Wasserdrukkes zum Zerschlagen von Brandherden.

Schliesslich braucht die Luftschutztruppe zu ihrem *Selbstschutz* eine ähnliche Bewaffnung, wie sie die Polizei für den Kriegszustand benötigt, und aus denselben Gründen. Das sind Karabiner, leichte Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Handgranaten und Panzerwurfgrenaten.

Voraussetzung für einen erfolgversprechenden Einsatz der Luftschutztruppen ist aber das Vorhandensein einer wirksamen zivilen Schutzorganisation, und zwar nicht bloss auf dem Papier.

Die Luftschutztruppen sind in 24 örtliche und 4 regionale Bataillone gegliedert; dazu kommen noch 13 selbständige Kompanien. Bei dieser Truppe verbleiben die Landwehr- und Landsturm-Jahrgänge bei den Stäben und Einheiten, so dass sich diese aus allen drei Heeresklassen zusammensetzen (Auszug $5/10$, Landwehr $3/10$ und Landsturm $2/10$).

Die Luftschutzkompanie gliedert sich als selbständige Kompanie oder als Kompanie im Bataillonsverband in einen Kommandozug und sechs Luftschutzzüge, davon zwei schwere. Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Luftschutzzug liegt ausschliesslich in der Dotation mit Brandbekämpfungsmittern (schwere Motorspitze, mehr Schlauchmaterial). Der Luftschutzzug, ein-

satzmässig die kleinste taktische Einheit, besteht aus einer Rettungsgruppe (Pioniere) und aus einer Feuerwehrgruppe. Beide Gruppen zusammen sind in gemeinsamer Arbeit befähigt, durch Feuer (Schutz) und Bewegung (Eindringen) den Auftrag zu erfüllen.

Die *Ausrüstung mit Sprengmitteln* erfüllt einen *doppelten Zweck*: im Katastrophenfall erlaubt der Einsatz von Sprengmitteln, schwierige Durchbrüche zu erzielen (Erschütterungsladungen) oder labile Gebäudeenteile, welche die Anmarschachsen und die Transportwege für die Geborgenen und Geretteten gefährden, zum Einsturz zu bringen. In Friedenszeiten bieten die Sprengmittel in der Ausbildung der Truppe die Möglichkeit, Abbruchobjekte in Trümmer zu legen und damit kriegsmässige Uebungsgelände zu schaffen.

Die *Ausbildung* der Luftschutztruppe ist überaus vielfältig. Die Luftschutzsoldaten werden im *Ertragen der Einflüsse von Hitze, Feuer, Rauch und Staub* gewöhnt, damit sie sich trotz dieser widrigen Verhältnisse über Trümmer und unter Bedrohung durch einstürzende Bauwerke einen Weg zu den zu Rettenden schaffen können. Sie müssen aber auch mit dem Wesen der Panik vertraut sein und mit den Mitteln, mit denen dieser begegnet werden kann. Zu dieser Elementarausbildung fügt sich die spezielle Ausbildung an den Brand- schutz- und Rettungsgeräten, dazu die Ausbildung in Erster Hilfe, im Gasschutzdienst und an den Waffen. In besonders schwierigen Lagen (Erstickungsluft) arbeiten Spezialisten, ausgerüstet mit Kreislaufgeräten (O-Geräte).

Das *Leistungsvermögen* der Formationen der Luftschutztruppe ist abhängig von den technischen Gegebenheiten des Materials. Ein *Luftschutzzug*, also eine Feuerwehrgruppe in Zusammenarbeit mit einer Rettungsgruppe, kann höchstens *ein Objekt* auf einmal in Angriff nehmen und auch nur dann, wenn der Wasserbezugsort innerhalb einer Distanz von 200 m (leichter Zug) bzw. 400 m (schwerer Zug) liegt. Zudem muss eine allfällige Höhendifferenz zwischen Wasserbezugsort und Objekt dem Leistungsvermögen der Motor- spritze noch entsprechen.

Die Gliederung der *Luftschutzkompanie* in zwei schwere und vier leichte Züge ermöglicht ihr, *zwei Objekte* auf einmal, einen Wohnblock oder eine entsprechende Industrieanlage in Angriff zu nehmen. Dabei liegt die maximale praktische Distanz vom Wasserbezugsort bis zum Schadenplatz bei 600 m.

Für die *militärische Betreuung und Verwaltung* im Kriege ist die Luftschutztruppe dem *Territorialdienst* angegliedert, wo die örtlichen Bataillone und Kompanien dem Regions- bzw. Stadtkommandanten unterstellt sind, die regionalen Bataillone mit den Motor- transportkolonnen dem Armeekommando.

Für den *Einsatz zur Hilfeleistung* stehen die örtlichen Luftschutztruppen *direkt zur Verfügung der örtlichen zivilen Behörden (Ortschef)*. Der Ortschef nennt den Kommandanten der Luftschutztruppe die Dringlichkeit der zu leistenden Hilfe; er kennt die Ortschaft am besten. Dabei mischt er sich aber grundsätzlich nicht in die interne Truppenführung ein. Er befiehlt das Was, in keinem Fall aber das Wie.

Der *Ortschef* hat bei der *Wahl der Einsatzräume* der Luftschutztruppe sowohl die zivilen wie auch die militärischen Umstände in der Ortschaft zu berücksichtigen. Er trifft seine Vorbereitungen dazu in direktem Einvernehmen mit dem *Territorial-Regions- bzw. Stadtkommandanten* und mit den Kommandanten der Luftschutztruppe.

Die *Zuteilung der Luftschutztruppen* zu den einzelnen Städten und Ortschaften ist auf Grund der Gesamtübersicht nach nationalen Gesichtspunkten getroffen. Aus den gleichen Gründen bedarf es für den Einsatz der regionalen Luftschutzbataillone auch des Gesamtüberblickes über die Lage. Der Befehlsweg für den Einsatz dieser Reserven geht über das Armeekommando den territorialdienstlichen Weg. Dasselbe gilt allenfalls für notwendig werdende Aenderungen der Zuteilung örtlicher Luftschutztruppen.

Das *Gros der Luftschutztruppen* ist örtlich bereitgestellt. Die *Bereitstellungsräume* sind die *Basen der Luftschutztruppe für den Einsatz in einem ihr vorsorglich zugewiesenen Einsatzraum (Ortschaft, Stadt)*. Der Bereitstellungsräume wird auf Grund der zivilschutzluftschutztaktischen Beurteilung der Ortschaft in *Verbindung und Absprache mit dem Ortschef und dem Territorialdienst* bestimmt (Territorial-, Regions- bzw. Stadtkommandant).

Die Bereitstellung ist grundsätzlich *peripher* zu wählen, das heisst ausserhalb der dichtbebauten Zonen der Ortschaft. Andernfalls kann die *Manövriertfreiheit* auf den Anmarschachsen zu den *Wasserbezugsorten* und ins mutmassliche *Schadengebiet* blockiert werden. Trotzdem soll der Bereitstellungsräume möglichst nahe der vermuteten Schadenzone und im Bereich der dazu notwendigen Wasserbezugsorte liegen, um einen *zeitgerechten Einsatz* für die Rettungsarbeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist, dass die *Verschiebungsmöglichkeiten* bewahrt bleiben, so dass die Luftschutztruppe in den Schadenzonen *eingreifen kann, bevor sich die Einzelbrände zum Flächenbrand vereinigt haben* und so die Rettungsarbeiten in grossen Zonen verunmöglichen müssten. Unter der Berücksichtigung der Möglichkeit, dass der Vormarsch behindert sein wird und dass man oft nicht bis zu den Wasserbezugsorten und Einsatzstellen wird fahren können, muss die Luftschutztruppe in der Lage sein, innert ein bis zwei Stunden in der Schadenzone wirksam eingreifen zu können. Der *Wettlauf mit der Brandausdehnung* wird voraussichtlich kaum gewonnen werden können. Aber es wird dennoch für das Mass der Menschenrettung entscheidend sein, wie weit die Luftschutztruppe noch in das Schadengebiet vordringen kann, bevor sich der Flächenbrand voll entwickelt und ausgedehnt hat.

Der *Kommandoposten* der Luftschutztruppe wird ebenfalls an der *Peripherie* der Ortschaft eingerichtet. Er soll möglichst günstige Beobachtungsmöglichkeiten auf die Ortschaft, auf die vorsorglichen Einsatzräume bieten. Eine *«intime» Verbindung mit dem Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzleitung ist unerlässlich*.

Wie schon zuvor ausgeführt wurde, ist ein *erfolgversprechender Einsatz der Luftschutztruppe* abhängig

vom Bestehen und der Wirksamkeit der zivilen Schutzorganisation. Die Luftschutztruppe muss sich auf die wirksame Arbeit der zivilen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes stützen können, um mit grösster Konzentration die schwierigsten Arbeiten zur Menschenrettung in den Schwergewichtszonen der Schadensräume in Angriff nehmen zu können. Für die Führung sind folgende Grundsätze massgebend:

- Es handelt sich um eine staatliche Nothilfe an die zivilen Schutzorganisationen. Dabei gelten die allgemein bekannten Grundsätze von Hilfeleistungen aller Art, auch in bezug auf die Verantwortlichkeiten.
- Es handelt sich um die *Bewährung bei Ueberfall*. Das erfordert weitgehende Vorbereitungen und das Erteilen von vorsorglichen Instruktionen für das erste *Soforteingreifen*.
- Es handelt sich um einen Wettlauf mit der entstehenden Brandausdehnung. Dabei ist zu beachten, dass das Feuer überraschend, explosionsartig und verheerend zum Durchbruch kommt. Das bedingt eine *weitgehende Bereitschaft und Selbständigkeit* der Kompagniekommandanten für das erste Eingreifen. Das Schwergewicht der Führung liegt auf der Stufe der Kompagnie.

— Der Erfolg hängt zum grössten Teil vom *vielen Wasser* und vom *hohen Wasserdruck* ab.

Die Luftschutztruppe steht grundsätzlich nicht zur Verfügung für die Gefechtskampfführung. Weder ihre Waffenausrüstung noch ihre Organisation und Ausbildung taugen dazu. Dagegen nimmt die Luftschutztruppe selbstverständlich an Ortskämpfen teil, in die sie verwickelt ist. Dabei liegt dann die Verantwortung und Zuständigkeit für den Einsatz im Ortskampf beim zuständigen Truppenkommandanten. Dieser verfügt dann über die Luftschutztruppe, wenn es nicht möglich war, diese zurückzuziehen, bevor der Kampf um die Ortschaft begann.

Wo Gefahr besteht, dass Luftschutztruppen in Feindeshand fallen werden, wird das Armeekommando ihre Rücknahme befehlen. In diesem Falle werden sie einer andern Stadt zur Hilfeleistung an die Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt.

Ziel aller dieser Massnahmen, der Zivilschutzorganisationen wie der Luftschutztruppen, ist das *Ueberleben der Katastrophe*, die *Erhaltung des Widerstandswillens der Bevölkerung*. Das wiederum ist die *Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf der Feldarmee*.

Anlage und Leitung von Zugsübungen durch den Kommandanten der Luftschutzkompanie in den WK der Typen A, B und C Von Hptm. Stelzer, Instr. Of.

1. Allgemeine Grundlagen

Die WAO schreiben in den Ziffern 192 und 193 dem Kommandanten der Luftschutzkompanie vor, in den drei WK-Typen A, B und C den Zug im *Luftschutzeinsatz* zu schulen; die Form dieser Schulung wird *Zugsübung* genannt. Im Truppengebrauch spricht man zumeist von *Einsatzübungen*.

Die *allgemeinen Ausbildungsziele* werden in Ziffer 36, gültig für alle Truppengattungen, wie folgt umrissen:

- *Sicherheit* in der Handhabung und im gefechtsmässigem Einsatz der zugeteilten ... Geräte;
- *Beherrschung der Gefechtstechnik* durch den einzelnen Mann und die kleinen Verbände;
- *Festigung des Könnens im Einsatz* und in der *Führung*.

Es geht also darum, die technischen Schwierigkeiten der Geräte sicher zu überwinden, sich ein zweckmässiges Verfahren ihres Gebrauches anzueignen und bei Führung und Truppe jene geistige Beweglichkeit heranzubilden, welche die Verfahren erfolgversprechend anzuwenden erlaubt.

Nach Ziffer 22 der WAO muss sich der Weg, auf welchem diese Zielsetzung erreicht werden soll, durch die *Beschränkung auf das Wesentliche* auszeichnen. Man soll *Ausbildungsschweregewichte* bilden.

Wesentliche Teile des Abschnittes E der WAO, «*Gefechtsausbildung im Verband*», können und müssen

sinngemäß auf den ernstfallmässigen Einsatz der Geräte im Katastrophenfall bei den Luftschutzverbänden übertragen werden, obwohl dieser Abschnitt vorwiegend die Belange der kombattanten Truppen und damit den *Waffeneinsatz* behandelt.

Nach Ziffer 212 der WAO handelt es sich bei der gefechtstechnischen Schulung darum,

- die Truppen an richtiges gefechtsmässiges *Verhalten* zu gewöhnen;
- Führung und Truppe zu technisch richtigem, *zweckmässigem Einsatz der Mittel* zu erziehen;
- die Truppe im *Zusammenwirken* zwischen benachbarten ... Verbänden zu schulen.

Ziffer 213 WAO nennt unter anderen folgende möglichen *Schulungsformen*:

- das *Gefechtsexerzieren*;
- die *Gefechtsübung*;
- die *Beweglichkeitsübung*.

Gefechtsexerzieren bezieht auf der Stufe der untersten Verbände, wozu der Zug gehört, die Schulung des Verhaltens im «feindlichen Feuer»; für die Belange der Luftschutztruppe kann hier sinngemäß gesagt werden die *Schulung des Verhaltens unter der Wirkung statischer und dynamischer Schäden*, wobei dem Feuer, dem Brand, die wesentlichste Bedeutung zukommt. Gefechtsexerzieren eignet sich vornehmlich zur *Angewöhnung* an ein Verhalten und zum *Einüben* eines bestimmten Verfahrens. Zu diesem Zweck bietet Ziffer 218 der WAO die grundsätzliche Möglichkeit, solches Gefechtsexerzieren *mit dem Kader vorzubesprechen*.